



Kreis Offenbach

Beantragung einer waffenrechtlichen Erlaubnis für Salutwaffen

Salutwaffen sind veränderte Langwaffen, die u.a. für Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind, wenn sie die Anforderung nach Anlage 1 Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 zum WaffG erfüllen.

Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Salutwaffen ist insbesondere dann anzuerkennen, wenn der Antragssteller die Waffe für Theateraufführungen, Fotos- Film- und Fernsehaufnahmen oder für die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumspflege benötigt (§ 39b Abs. 1 WaffG). Ein Sachkundenachweis gem. § 7 WaffG ist für die Erlaubnis nicht erforderlich (§ 39b Abs. 2 WaffG). Die Regelungen nach § 36 Abs. 3 bis 6 WaffG finden auf Salutwaffen keine Anwendung.

Verfahren für die Beantragung einer waffenrechtlichen Erlaubnis:

Wer vor dem 01.09.2020 im Besitz einer Salutwaffe ist, hat bei der zuständigen Waffenbehörde bis 01.09.2021, eine waffenrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auf der Internetseite des Kreises Offenbach <https://www.kreis-offenbach.de/> ist das Antragsformular hinterlegt. Dem Antrag ist ein Nachweis über das Bedürfnis beizufügen. Neben dem Antragsformular ist eine Erwerbsanzeige beizufügen. Salutwaffen sind in die EU-Kategorie einzuordnen, der die Waffe vor dem Umbau unterfiel! Als Kaliberangabe geben Sie bitte „Salut“ an. Den Antrag (Salutwaffe), den Nachweis über das Bedürfnis und die Erwerbsanzeige übersenden Sie bitte an die zuständige Waffenbehörde.

Durch die Waffenbehörde erfolgt sodann die Prüfung Ihres Antrages. Sollte die waffenrechtliche Erlaubnis versagt werden (z.B. aufgrund fehlendem Bedürfnisgrund), hat der Besitzer die Salutwaffe innerhalb der gesetzlichen Frist (01.09.2021) einem Berechtigten, der zuständigen Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen.

Hinweise:

- Salutwaffen die aus verbotenen Waffen umgebaut wurden, sind – wie ihre Ursprungswaffe - verboten. Zuständig ist das Bundeskriminalamt.
- Für die Zeit bis zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis gilt der Besitz einer erlaubnispflichten Salutwaffe als erlaubt (§ 46 WaffG).